I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 UND 2a, SOWIE 8 – 12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I SEITE 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I SEITE 949).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN – WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG – BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JUNI 1984 (GV. NW. SEITE 419) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BBauG.

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW. 1984 SEITE 475).

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. I SEITE 1757).

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG

GRENZEN UND LINIEN

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG U. BAUWEISE

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 1 BBauG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO

BAUGEBIETE UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (HÖCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (HÖCHSTENS)
WA I	0,4	0,8
WA II	0,4	0,8
WA (II)	0,4	0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, IM KREIS ZWINGEND, SONST HÖCHSTGRENZE

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 2 BBauG

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- O ÖFFENE BAUWEISE

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 13 BBauG

- ÖFFENTLICHE STRASSEN – UND WEGEFLÄCHEN

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 15 BBauG

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE – RASEN –

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) Ziff. 16 BBauG

- WASSERFLÄCHE (BACHLAUF)

FESTSETZUNGEN gem. § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 81 Bau ONW – Örtl. Bauvorschriften –

DACHNEIGUNG UND DREMPEL:

BEI EINGESCHOSSIGER AUSFÜHRUNG UND 2. GESCHOSS IM DACHRAUM 38° – 45°, DREMPEL max. 60 cm
DREMPELHÖHE GEMESSEN AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON OK FERTIGDECKE BIS ZUR SCHNITTLINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT.

BEI 2 – GESCHOSSIGER AUSFÜHRUNG 30° – 35°, DREMPEL UNZULÄSSIG

F = FLACHDACH

DACHAUFBAUTEN:

NUR ZULÄSSIG BEI DACHNEIGUNGEN ÜBER 35°
ABSTAND ZU DEN GIEBELWÄNDEN MIND. 3,00 m

HINWEISE

1. DAS PLANGEBIET LIEGT IM EINWIRKUNGSBEREICH MEHRERER LANDWIRTSCH. BETRIEBE. ES IST DESHALB NICHT AUSZUSCHLIESSEN, DASS SICH DURCH DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN HOFSTELLEN UND NUTZFLÄCHEN GERUCHSBEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR DAS WOHNGEBIET ERGEBEN KÖNNEN.

2. WENN BEI DEN ERDARBEITEN KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ODER BEFUNDE ENTDECKT WERDEN, IST NACH § 15 UND 16 DES DENKMALSCHUTZGESETZES DIE ENTDECKUNG UNVERZÜGLICH DER GEMEINDE ODER DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BIELEFELD, TEL. 0521/21869 ANZUZEIGEN UND DIE ENTDECKUNGSSTÄTTE DREI WERKTAGE IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE BAUKÖRPER

VORHANDENE BEBAUUNG

- WOHNGEBÄUDE
- NEBENGEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 Abs. 6 BBauG)

- GRENZE DES GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
DAS ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET IST VON JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. DIE NUTZUNG ALS GRÜNFLÄCHE IST ZULÄSSIG. FÜR MASSNAHMEN IM ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET, WIE Z.B. VERÄNDERUNGEN DER ERDOBERFLÄCHE, HERSTELLUNG VON ANLAGEN, BEPFLANZUNGEN, IST VOR BAUBEGINN DIE GENEHMIGUNG NACH § 113 LWG EINZUHOLEN.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10 000

47

PLANBEARBEITUNG:

DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH
– PLANUNGSAMT –

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 22. 3. 1985 IM AUFTRAGE

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 7. Mai 1986 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

VERSMOLD, DEN 05. Juni 1986
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) vom 23. JUNI 1950 (BGBL I SEITE 341) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL I SEITE 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 28.2.1984 AUFGESTELLT WORDEN.

VERSMOLD, DEN 10.12.1985
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 30. JULI 1986 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 30. JULI 1986
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE
35.21.11-21284.53

Der Regierungspräsident Detmold

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 03.2.1986 BIS 05.3.1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

VERSMOLD, DEN 17. 3. 1986
DER STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 12.08.86 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 12.08.86 ÖFFENTLICH AUS.

VERSMOLD, DEN 12.08.86
DER STADTDIREKTOR
J.V.

STADT VERSMOLD

BEBAUUNGSPLAN NR. 31
"SAUERBRUCHSTRASSE" M. 1 : 1000

GEMARKUNG VERSMOLD FLUR 13 u. 16

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS* ÜBEREIN. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

HALLE (WESTF), DEN 28. 10. 1985
DER OBERKREISDIREKTOR DES KREISES GÜTERSLOH – KATASTERAMT – IM AUFTRAGE:

PLANGRUNDLAGE:

ABZEICHNUNG DER FLURKARTE

* und bezüglich der Flur 16 mit dem derzeitigen Stand des Flurbereinigungsplanes des Flurbereinigungsverfahrens Versmold II.